

Mr. K... und ... 106 ...
... 107 ...

EINGANG
18. März 2008
ANWALTSKANZLEI

Ausfertigung

Landgericht Hannover
28 T 107/07
43 XIV 95/07 B AG Hannover

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

den [redacted] Staatsangehörigen [redacted],
geboren am [redacted] in [redacted],

Betroffene und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover -

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover auf die sofortige Beschwerde der Betroffenen vom 8.11.2007 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 25.10.2007 am 7. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rümke, die Richterin am Landgericht Ullrich und den Richter am Landgericht Bürger beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 25.10.2007 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über den Antrag sowie über die Kosten des Beschwerdeverfahrens an das Amtsgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Betroffenen wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Hannover einen Antrag der Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebehaft zurückgewiesen. Das Landgericht Hannover hat durch Beschluss vom 30.11.2007 die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Betroffenen auf ihre Kosten zurückgewiesen. Durch Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Februar 2008 ist dieser Beschluss des Landgerichts Hannover aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Hannover zurückverwiesen worden.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Am 18.9.2007 hatte die zuständige Verwaltungsbehörde – Landkreis Verden – bei dem Amtsgericht Achim einen Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft gestellt. Durch Beschluss vom 18.9.2007 hatte das Amtsgericht Achim Sicherungshaft gegen die Betroffene für die Dauer von 3 Monaten sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Am 11.10.2007 hatte der Prozessbevollmächtigte der Betroffenen bei dem Amtsgericht Achim einen Antrag auf Aufhebung der Haft gemäß § 10 FEVG gestellt. Durch Beschluss vom 18.10.2007 hat das Amtsgericht Achim das weitere Verfahren über die Fortdauer der Abschiebungshaft gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG an das

Amtsgericht Hannover abgegeben, da die Betroffene inzwischen in die Justizvollzugsanstalt Hannover verlegt worden war. Am 25.10.2007 hat der Prozessbevollmächtigte der Betroffenen bei dem Amtsgericht Hannover beantragt festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebehaft rechtswidrig war. Seinen ablehnenden Beschluss hat das Amtsgericht Hannover damit begründet, dass eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover insofern nicht gegeben sei. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass das Amtsgericht Achim das weitere Verfahren über die Fortdauer der Abschiebungshaft gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zwar an das Amtsgericht Hannover abgegeben habe, insofern sei allerdings zu beachten, dass es für die Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung der Abschiebehaft gemäß § 10 FEVG und ebenso über einen Feststellungsantrag auch nach der Verlegung einer Betroffenen in eine in einem anderen Gerichtsbezirk gelegene Justizvollzugsanstalt bei der Zuständigkeit des Ausgangsgerichts verbleibt, vorliegend also der Zuständigkeit des Amtsgerichts Achim.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung – vgl. Beschluss des OLG Celle vom 21.2.2008, 22 W 7/08, sowie Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 30.6.2006, 1 AR 6/06 – ist der Abgabebeschluss gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bindend und bezieht sich nicht nur auf Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungshaft, sondern auch auf Anträge nach § 10 Freiheitsentziehungsgesetz und Anträge auf Feststellung auf Rechtswidrigkeit der Inhaftierung. Die Zuständigkeit für solche Anträge liegt danach grundsätzlich bei dem Gericht, an welches das Verfahren gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgegeben wurde.

Der Beschluss des Amtsgerichts Hannover war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung nunmehr über die Begründetheit des Feststellungsantrags und über die Kosten des gesamten Beschwerdeverfahrens an das Amtsgericht Hannover zurückzuverweisen.

Da das Rechtsmittel der Betroffenen Erfolg hatte, war ihr Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14, 16 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

Rümke

Ullrich

Bürger

ausgefertigt :


Krföll

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

